

Stellungnahme des A 51 zu der CDU Anfrage vom 02.02.2023
hier: Anfragen zum gpa-Prüfbericht

Zu 1)

Der Bedarf an erzieherischen Hilfen und Beratung ist hoch. Maßgebliche Ursache ist die sozio-ökonomische Entwicklung bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen, auf deren Ursachen die Kinder- und Jugendhilfe keinen Einfluss hat.

Unter Hilfen zur Erziehung werden verschiedene Formen der beratenden, begleitenden und begleitenden sozialpädagogischen Unterstützungen in unterschiedlicher Intensität verstanden. Zur Gewährleistung einer hilfebedarfsgerechten Unterstützung werden professionelle Fachkräfte eingesetzt. Für die Ausgestaltung der Hilfe arbeitet das Jugendamt mit den freien Trägern der Jugendhilfe eng und konstruktiv zusammen. Hierbei hat die Stärkung des Familiensystems Vorrang vor der Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben Personensorgeberechtigte einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für sich und ihr Kind, wenn ein entsprechender erzieherischer Bedarf erforderlich ist und die Hilfe für die weitere Entwicklung geeignet und notwendig ist. Auch junge Volljährige können entsprechende Unterstützung erhalten. Jugendhilfe gehört somit zu den so genannten „pflichtigen Aufgaben der Verwaltung“.

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bedeutet, Kindern ein gesundes Aufwachsen mit optimalen Entwicklungschancen zu ermöglichen. In Deutschland wächst jedoch jedes fünfte Kind in einer Familie auf, deren Einkommen unter die Armutsgefährdungsgrenze fällt.

Der Alltag armer Kinder und Jugendlicher ist oftmals gekennzeichnet von Mangel, Verzicht, fehlenden Freizeitmöglichkeiten und sehr eingeschränkten sozialen und kulturellen Aktivitäten. Darüber hinaus zeigen aktuelle Studien, dass Armut nicht nur mit sozialen Benachteiligungen einhergeht, sondern auch die gesamte Entwicklung von Kindern beeinträchtigen kann. Arme Kinder werden häufiger krank, erfahren weniger Förderung, haben geringere Bildungschancen, sind psychisch belastet und leiden unter Ausgrenzung und fehlendem Selbstbewusstsein.

Die Sozialstruktur Eschweiler weist ein überdurchschnittlich geringes Einkommens- und formales Bildungsniveau auf. Verstärkt wurden die vorherrschenden prekären Lebensbedingungen durch die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021. Besonders einschneidend für Kinder und Jugendliche sind die Verluste von Kitas, Schulen, Bolz- und Spielplätzen und privatem Wohnraum.

Die traumatischen Erfahrungen des Hochwassers haben tiefe Spuren in der Psyche der Kinder und Jugendlichen hinterlassen.

Der Beginn der Corona Pandemie im Jahr 2020 und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen und Schulschließungen haben ebenfalls eindeutige Spuren in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe hinterlassen.

Die Stadt Eschweiler ist dem Jugendamtstyp 7 und der Belastungsklasse 1 nach der Statistik der AKJ TU Dortmund zugeordnet. Diese Einstufung bedeutet eine **sehr hohe Kinderarmut** und löst häufig einen Hilfebedarf aus. Auch die SGB II-Quote ist mit über 13 Prozent in der Stadt Eschweiler hoch. 67,4 Prozent aller leistungsberechtigten HzE-Hilfeempfänger in Eschweiler beziehen Transferleistungen.

Die Stadt Alsdorf ist dem Jugendamtstyp 4 und der Belastungsklasse 2 (hohe Kinderarmut) und das Jugendamt der Stadt Stolberg ist ebenfalls Jugendamtstyp 7 und gehört der Belastungsklasse 1 an.

zu 2)

In 2022 waren 71 (2021: 70) Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) und 95 (2021: 87) Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Pflegeverhältnisse (§ 33 SGB VIII) untergebracht.

zu 3)

In 2022 wurden 24 (2021: 18) Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) durchgeführt. Dies ist eine Steigerung von 33,33%.

Die Gründe für eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind Misshandlungen, Gewalt, Vernachlässigung oder Überforderung der Personensorgeberechtigten.

Zu 4 und 5)

Das Jugendamt führt bereits seit 2016 ein intensives Finanz- und Fachcontrolling durch. Steuerungsrelevante HZE-Kennzahlen werden regelmäßig ausgewertet, analysiert und im Jahresbericht des Jugendamtes veröffentlicht.

Durch die geplante Festlegung von zusätzlichen Zielen mit entsprechenden Zielwerten sowie deren Auswertung wird das Controlling sukzessive weiter optimiert. Durch die Teilnahme am KGST-Vergleichsring entwickeln wir unser Berichtswesen kontinuierlich weiter, um die Transparenz sowie den Informationsgehalt zu steigern. Gleichzeitig ermöglicht uns die Teilnahme den Blick über den Tellerrand, um strategische und operative Ziele zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Prozesse, Standards und Abläufe sind beschrieben. Das Hilfeplanverfahren basiert auf entsprechenden Verfahrensstandards.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe wird frühzeitig in die Prüfung der Zuständigkeit sowie von Kostenersatzansprüchen eingebunden. Bei stationären Hilfen nimmt die wirtschaftliche Jugendhilfe regelmäßig an den Fallkonferenzen teil.

Zusätzlich zu den Steuerungsmaßnahmen leisten wir eine intensive Präventionsarbeit und betreiben eine gute Netzwerkarbeit, um alle beteiligten Träger und Institutionen im Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung -regional und überregional- einzubinden. Hier werden u.a. Hilfen evaluiert und weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Familien geplant.

Das breite Angebot an niederschweligen Hilfen setzt im Säuglingsalter an und ist im Sinne einer Präventionskette ausgerichtet.

Zur Präventionsarbeit zählen auch die Einrichtung der weiteren Stellen wie Kobsi, Schulpsychologie und die zusätzlichen Stellen der mobilen aufsuchenden Beratung.

Insbesondere jedoch die Zahl der Anspruchsberechtigten gem. § 35 a SGB VIII, die Eingliederungshilfen und Integrationshilfen erhalten, ist sprunghaft nach der Pandemie und Hochwasserereignis angestiegen (z. B. Finanzierung von: Schulbegleiter/innen, Integrationshelfer/innen, Autismus-Förderung, Begleitung bei Klassenfahrten und die Unterbringungen von seelisch behinderten und psychisch kranken Kindern und jungen Menschen).

Die Kosten lassen sich durch die verstärkte Beantragung dieser o.g. Leistungen nach § 35 a SGB VIII nur schwer begrenzen, zumal die Jugendämter zur Durchführung und Bezahlung der o.g. Maßnahmen durch die Verwaltungsgerichte verpflichtet werden.

Im Haushaltsjahr 2020 beliefen sich die Ausgaben auf ca. 900.000 € und 2022 lag das benötigte Finanzvolumen bei ca. 1,3 Mio. €. Der wachsende Bedarf an Schulbegleitungen führt aktuell zu einem neuen Mehrbedarf in Höhe von 450.000 €, so dass der Ansatz für 2023 auf 1,8 Mio. € angehoben werden muss.